



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Solveig Kempe

Datum 21.01.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-005/2022
Ihr Schreiben vom 10.01.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-005/2022 - Masterplan Tierpark & Neuordnung Wirtschaftshof

Sehr geehrte Frau Kempe,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Für die Planungen und erste Maßnahmen zur Umsetzung des Masterplans wurden im Zweijahreshaushalt 2019/2020 jeweils 750 TEUR bereitgestellt. Wie hoch waren die umverteilten Mittel zugunsten der Neuordnung des Wirtschaftshofes? Wie wurden die übrigen bereitgestellten Mittel zur Umsetzung des Masterplanes eingesetzt?**
- 2. Konnten die Baumaßnahmen bzgl. der Neuordnung des Wirtschaftshofes entsprechend der anvisierten Zeitleiste (Vorlage B-173/2019) im Juni 2021 beendet werden? Wenn nein, wie ist der aktuelle Stand der Maßnahme?**
- 3. Wurden Mittel für den Masterplan in den Zweijahreshaushalt 2021/2022 eingestellt? Wenn ja, für welche Maßnahmen aus dem Masterplan und wurden diese Maßnahmen begonnen?**
- 4. Bezüglich des Beschlusspunktes zur Vorlage B-278/2018 „5. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über die Umsetzung des Konzeptes „Masterplan 2030+“ im Kulturausschuss.“ - Wann wurde im Jahr 2021 zur Umsetzung des Konzeptes berichtet und wann ist im Jahr 2022 die nächste Berichterstattung zu erwarten?**
- 5. Bezüglich des Beschlusspunktes zur Vorlage B-278/2018 „7. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeiten der langfristigen Förderung zur Umsetzung des Masterplanes zu prüfen und erste Ergebnisse bis Mitte 2019 vorzulegen.“ – Welche Möglichkeiten der Förderungen wurden durch die Verwaltung geprüft? Gibt es aktuell Fördermöglichkeiten die geprüft werden?**

Die gesamte Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. In dieser Anfrage werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst. Aus diesen Gründen wird die Ratsanfrage nicht beantwortet.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister